

Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität (Elektrizitätsversorgungsverordnung)

vom 2. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Erschliessungs- und Anschlusspflicht.....	3
Art. 4	Art und Festlegung des Netzanschlusses	3
Art. 5	Durchleitungs- und Zutrittsrechte.....	4
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	4
Art. 7	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rütli.....	4
Art. 8	Messwesen	5
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	6
Art. 9	Rechtsverhältnisse.....	6
Art. 10	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	6
Art. 11	Melde- und Auskunftspflicht.....	7
Art. 12	Datenschutz	7
Art. 13	Haftung	7
IV.	Beiträge, Gebühren, Tarife und Abgaben	8
Art. 14	Netzanschluss und Stromlieferung.....	8
Art. 15	Rechnungstellung	9
Art. 16	Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug	9
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 17	Rechtsschutz	10
Art. 18	Übergangsbestimmung.....	10
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Art. 20	Inkrafttreten.....	10



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität¹ Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch die Gemeindewerke Rüti.
² Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe haben die Gemeindewerke Rüti die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Erschliessungs- und Anschlusspflicht Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die Gemeindewerke Rüti haben in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:
- a) alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone;
 - b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone;
 - c) alle Elektrizitätserzeuger; und
 - d) Betreiber von Speicheranlagen.
- Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses¹ Die Gemeindewerke Rüti bestimmen die Anschlussart (Freileitung, Kabel oder Kombination), die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Verknüpfungspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientieren sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.
² Ab einer Anschlussleistung von 400 kW erfolgt in der Regel ein Anschluss auf Netzebene 5. Ein Anschluss auf Netzebene 7 wird in diesen Fällen nur dann angeordnet, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint. Bei einer Anschlussleistung unter 400 kW können die Gemeindewerke Rüti auf Antrag den Anschluss auf Netzebene 5 bewilligen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint. Die Gemeindewerke Rüti berücksichtigen bei ihren Entscheiden die branchenübliche Praxis.
³ Die Gemeindewerke Rüti erstellen pro Grundstück oder pro wirtschaftlich oder baulich zusammenhängendem Gebäudekomplex grundsätzlich nur einen Netzanschluss. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden.

- ⁴Netzanschlüsse dürfen nur von den Gemeindewerken Rüti oder von ihnen beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.
- Art. 5 Durchleitungs- und Zutrittsrechte
- ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen den Gemeindewerken Rüti entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- ² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Transformationsstation und Verteilkabine) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- ⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen den Gemeindewerken Rüti oder den von diesen beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti.
- Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen
- ¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies den Gemeindewerken Rüti rechtzeitig mitzuteilen, mit diesen abzusprechen und die von ihnen vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei den Gemeindewerken Rüti über die Lage der Kabelleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.
- ² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti nötig, so können sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti können das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.
- Art. 7 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunktes, den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Stromlieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:
- das Verteilnetz der Gemeindewerke Rüti unbefugt nutzt;
 - in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;

- c) Änderungen an seinen Installationen, seinem Netzanschluss oder anderen elektrischen Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören; oder
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

²Die Gemeindewerke Rüti sind weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Stromlieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen, namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Epidemie, Pandemie, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Netzstörungen, Netzüberlastungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
- e) Energieknappheit.

³Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rüti entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 8 Messwesen

¹Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rüti zuständig.

²Für die Feststellung des Strombezugs, der Stromeinspeisung und der Leistung gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rüti. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti.

³Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rüti oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rüti haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rüti zu melden.

⁴Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzen die Gemeindewerke Rüti den Strombezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Messeinrichtung, so kann sie oder er schriftlich bei den Gemeindewerken Rüti eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

- Art. 9 Rechtsverhältnisse
- ¹ Das Verhältnis zwischen den Gemeindewerken Rüti und den Kundinnen und Kunden beim Netzanschluss und bei der Netznutzung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- ² Das Verhältnis zwischen den Gemeindewerken Rüti und den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bei der Stromlieferung in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- ³ Das Verhältnis zwischen den Gemeindewerken Rüti und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.
- ⁴ Die Gemeindewerke Rüti handeln durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.
- Art. 10 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses
- ¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:
- a) Netznutzerin oder Netznutzer ist, wer das Verteilnetz der Gemeindewerke Rüti nutzt, um Strom durchzuleiten, einzuspeisen oder auszuspeisen, namentlich:
1. Kundinnen und Kunden, die Strom für den eigenen Verbrauch im Rahmen der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastruktur der Gemeindewerke Rüti in Anspruch nehmen (feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 2. Kundinnen und Kunden, die Strom ausserhalb der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz von den Gemeindewerken Rüti oder einem Dritten beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastruktur der Gemeindewerke Rüti in Anspruch nehmen (freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 3. Erzeugerinnen und Erzeuger von Strom, deren Anlage in die Verteilnetzinfrastruktur der Gemeindewerke Rüti einspeist (Produzentinnen und Produzenten).
- b) Netzanschlussnehmerin oder Netzanschlussnehmer ist, wer eine Anlage zur Stromeinspeisung oder Stromausspeisung an das Verteilnetz anschliessen lässt, in der Regel die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer.
- ² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Verteilnetz, mit dem Strombezug oder mit der Stromeinspeisung. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

- Art. 11 Melde- und Auskunftsspflicht
- ¹ Kundinnen und Kunden melden den Gemeindewerken Rüti rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Strombezugs- oder Stromeinspeiseverhaltens oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Auszug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel. Die Gemeindewerke Rüti regeln die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- ² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti sowie von diesen beauftragten Dritten, alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti gehen in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.
- ⁴ Die freien Endverbraucherinnen und Endverbraucher informieren die Gemeindewerke Rüti über die Laufzeit ihrer Stromlieferverträge. Sie sind dafür besorgt, rechtzeitig den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Vertrag abzuschliessen.
- ⁵ Die Gemeindewerke Rüti informieren die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen, ausser es handle sich um einen Notfall.
- Art. 12 Datenschutz
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti dürfen Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung brauchen. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.
- ² Die Gemeindewerke Rüti speichern und verarbeiten die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen sind sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.
- Art. 13 Haftung
- ¹ Die Haftung der Gemeindewerke Rüti richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten oder geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Stromabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

²Kundinnen und Kunden haften den Gemeindewerken Rüti gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Verteilnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti widerrechtlich beschädigen.

IV. Beiträge, Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 14 Netzanschluss
und
Stromlieferung

¹Die Gemeindewerke Rüti erheben:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Beiträge bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge);
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt); und
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

²Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Gemeindewerke Rüti legen die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publizieren diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

³Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a richtet sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträge ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und leistungsmässiger Beanspruchung des Verteilnetzes zu differenzieren. Die Bemessung der wiederkehrenden Gebühren für Netznutzung und Stromlieferung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

⁴Die Gemeindewerke Rüti haben für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

⁵Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die Gemeindewerke Rüti mit Ersatzenergie versorgt. Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen.

- ⁶Die Gemeindewerke Rüti erheben für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.
- ⁷Die Gemeindewerke Rüti können der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihnen dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- Art. 15 Rechnung-
stellung
- ¹Einmalige Beiträge werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti können die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Beiträge bei der Erstellung des Netzanschlusses.
- ²Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.
- ³War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so können die Gemeindewerke Rüti nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.
- ⁴Die Gemeindewerke Rüti können weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.
- Art. 16 Besondere
Vorkehren bei
Zahlungsverzug
- ¹In begründeten Fällen können die Gemeindewerke Rüti nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass
- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
 - b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
 - c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
 - d) die Stromlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.
- ²Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti können ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regeln die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 17 Rechtsschutz ¹Gegen Verfügungen der Gemeindewerke kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.
- ²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.200) vom 24. Mai 1959.
- Art. 18 Übergangsbestimmung Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.
- Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 2. Dezember 1997 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
- Art. 20 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.